

Infoblatt Freiwilligendienstzeitgesetz

Freiwillige unter 27 Jahren können ab sofort (10.5.2019) einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten, wenn ein **berechtigtes Interesse** vorliegt.

Ob ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt, ist **im Einzelfall** festzustellen. Nach der Gesetzesbegründung orientieren sich die Voraussetzungen zur Ableistung eines Teilzeitfreiwilligendienstes an denjenigen einer Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freiwilligendienstzeitgesetzes gültigen Fassung.

Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. insbesondere dann vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren oder
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.

Durch die Neuregelung wird **kein Rechtsanspruch** auf eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Dienstzeit geschaffen, sondern nur die Möglichkeit bei gegenseitigem Einvernehmen der/des Freiwilligen und der Einsatzstelle. Auch hierauf wird in der Gesetzesbegründung hingewiesen.

Als **Teilzeitfreiwilligendienst** gelten alle Dienstzeiten, die unterhalb des zeitlichen Umfangs der in der Einsatzstelle geltenden tariflichen Beschäftigungszeit liegen und gleichzeitig mehr als 20 Wochenstunden umfassen.

Die **Wocheneinsatzzeit** sollte dabei der **persönlich maximalen Einsatzzeit** entsprechen. Dementsprechend kommt beispielsweise ein Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeitausbildung absolviert wird, nicht in Betracht. Gleiches gilt in der Regel auch für eine parallele geringfügige Beschäftigung in der gleichen Einsatzstelle.

Das berechtigte Interesse ist durch die Vorlage „**geeigneter Belege**“ nachzuweisen. Die Einsatzstellen und Träger entscheiden und verantworten grundsätzlich nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, was ein „geeigneter Beleg“ ist, um die Voraussetzungen für einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu dokumentieren. Prinzipiell sind z.B. ein ärztliches Attest, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder des Kindergeldbescheides ein „geeigneter Beleg“ im Sinne des Gesetzes.

Der **Beleg zum Nachweis** des berechtigten Interesses muss als Anlage der Freiwilligendienstvereinbarung **in der Einsatzstelle aufbewahrt** werden.

Dem BAFzA wird nicht der Beleg selbst, sondern nur das einseitige Blatt „Bestätigung über das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einem Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit bei Freiwilligen unter 27 Jahren“ zusammen mit der Vereinbarung übersandt.

Um sicherzustellen, dass Teilzeitfreiwilligendienstleistende im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden hinsichtlich des **Taschengeldes** keine Besserstellung erfahren, ist ihr Taschengeld laut Gesetzesvorschrift zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung trifft das Gesetz bewusst keine Aussage.¹

Um dem hohen Qualitätsanspruch der Freiwilligendienste als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden, sollen die **Seminartage** denjenigen im Vollzeitdienst entsprechen.

Ein „**besonderer Förderbedarf**“ folgt aus einer Teilzeit-Vereinbarung **nicht** automatisch. Auch bei einem Dienst in Teilzeit müssen für die zusätzliche Förderung die Kriterien für Teilnehmende mit besonderem Förderbedarf gesondert nachgewiesen werden.

¹ Bitte beachten Sie hierbei, dass der BUND eigene Zentralstellenvorgaben hat. Die Taschengelduntergrenze liegt für alle über die BUND-Zentralstelle abgeschlossenen Verträge (dies gilt auch für Teilzeitverträge) **bei mindestens 200,-€**.

Stand: 2020